

**Ordnung  
über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten  
für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (EntgOKita)**

---

Auf Grund des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (GVBl. 2009 S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat Stützengrün durch Beschluss in seiner Sitzung vom 24.11.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stützengrün betreut werden.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Kindertagesstätte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hort Stützengrün<br/>Schulstraße 43</li> </ul> | <p><b>Träger</b></p> <p>Gemeinde Stützengrün</p> |
|---|--|

- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, gelten ausschließlich § 2 Abs.1 und 2, § 3 und § 6 der Entgeltordnung hinsichtlich der Entgelthöhe. Alle anderen Vertragsinhalte fallen in die Regelungskompetenz des freien Trägers.

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>Kindertagesstätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagesstätte „Waldwichtel“<br/>Stützengrün<br/>Bergstraße 23</li> <li>• Kindertagesstätte „Mäusekiste“<br/>OT Hundshübel<br/>Schulberg 7</li> </ul> | <p><b>Träger</b></p> <p>Johanniter-Unfallhilfe e.V.<br/>KV Erzgebirge</p> <p>Johanniter-Unfallhilfe e.V.<br/>KV Erzgebirge</p> |
|--|--|

**§ 2 Höhe der Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Krippengruppen in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuung Stunden	Familie				Alleinerziehend			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
10	283,33 €	170,00 €	56,67 €	0,00 €	255,00 €	153,00 €	51,00 €	0,00 €
9	255,00 €	153,00 €	51,00 €	0,00 €	229,50 €	137,70 €	45,90 €	0,00 €
6	170,00 €	102,00 €	34,00 €	0,00 €	153,00 €	91,80 €	30,60 €	0,00 €
4,5	127,50 €	76,50 €	25,50 €	0,00 €	114,75 €	68,85 €	22,95 €	0,00 €

- (2) Für die Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (die Aufnahme ab dem 34. Lebensmonat ist möglich) in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuung Stunden	Familie ab				Alleinerziehend ab			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
10	130,00 €	78,00 €	26,00 €	0,00 €	117,00 €	70,20 €	23,40 €	0,00 €
9	117,00 €	70,20 €	23,40 €	0,00 €	105,30 €	63,18 €	21,06 €	0,00 €
6	78,00 €	46,80 €	15,60 €	0,00 €	70,20 €	42,12 €	14,04 €	0,00 €
4,5	58,50 €	35,10 €	11,70 €	0,00 €	52,65 €	31,59 €	10,53 €	0,00 €

- (3) Für die Betreuung der Kinder in Hortgruppen in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse werden folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuung Stunden	Familie ab				Alleinerziehend ab			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6	69,00 €	41,40 €	13,80 €	0,00 €	62,10 €	37,26 €	12,42 €	0,00 €
5	57,50 €	34,50 €	11,50 €	0,00 €	51,75 €	31,05 €	10,35 €	0,00 €

### § 3 Übernahme von Elternbeiträgen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

### § 4 Erhebung / Entgeltschuldner

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stützensgrün ist jeweils am 28. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder diejenigen Personen, welche die Benutzung der Kita für das jeweilige Kind vereinbart haben, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Entgeltspflicht. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen, wegen Urlaub oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht den gesamten Monat besucht. Gleiches gilt, wenn die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats erfolgt.
- (2) Für Schulanfänger der 1. Klasse wird der Elternbeitrag für den Monat des Schuljahresbeginns auf den Tag genau berechnet.  
Gleiches gilt bei Vertragsbeendigung am Ende der 4. Klasse.
- (3) Die Entgeltspflicht endet mit dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechend des Betreuungsvertrages.

## § 6 Entgelte für Mehrbetreuung / Gastkinder

Für Kinder, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden, wird für jede weitere Betreuungsstunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Für die stundenweise Betreuung von Gastkindern in den Kindertageseinrichtungen gelten als Sonderregelung diese Elternbeiträge ebenso.

Elternbeitrag pro angefangene Stunde:

Krippenplatz:	5,30 €/Std.
Kindergartenplatz:	2,60 €/Std.
Hortplatz:	2,20 €/Std.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23.11.2017, zuletzt geändert am 27.11.2019, außer Kraft.

Stützengrün, den 25.11.2020

  
Viehweg  
Bürgermeister

